

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

Geänderte Regelungen für Einreisende und Pendler seit 01.12.2020

Seit 01.12.2020 gelten die Änderungen der Einreisequarantäneverordnung (EQV). Die beiden wichtigsten Neuerungen: Die wöchentliche Testpflicht für Pendler mit Wohnsitz im Ausland entfällt. Zum anderen wird die Ausnahme von der Quarantänepflicht im Rahmen des Grenzverkehrs eingeschränkt. Sie gilt bei weniger als 24 Stunden Aufenthalt in einem Risikogebiet oder für Personen, die nur für bis zu 24 Stunden nach Bayern einreisen, nur noch aus beruflichen, dienstlichen, geschäftlichen, schulischen, medizinischen oder familiären Gründen sowie bei Besorgungen für den täglichen Bedarf – nicht aber für sportliche oder touristische Zwecke.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Einreisende nach Bayern, die sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich für zehn Tage in Quarantäne begeben.
- Die Anmeldung der Einreise erfolgt bundesweit zentral über die digitale Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de. Wichtig: Die Bestätigung über die Anmeldung müssen Einreisende bei der Einreise mit sich führen.
- Eine Verkürzung der Quarantänezeit kann bei Vorlage eines negativen Testergebnisses erfolgen. Der Test darf aber frühestens 5 Tage nach der Einreise erfolgen. Das Testergebnis bei Aufenthalt im Landkreis Mühldorf soll an corona-ausland@lra-mue.de geschickt werden.

Ausgenommen von der Quarantänepflicht sind unter anderem:

Pendler mit Wohnsitz im Ausland oder mit Wohnsitz in Bayern, die aus einem Risikogebiet nach Bayern einreisen bzw. von Bayern ins Risikogebiet pendeln. Sie benötigen lediglich eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Schule oder Hochschule bzw. des auszubildenden Betriebs. Tests sind nicht erforderlich.

Bei Aufenthalten bis 24 Stunden

Die Ausnahme gilt nun nur noch dann, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich einem triftigen Reisegrund dient. Triftige Gründe sind berufliche, dienstliche, geschäftliche, schulische, medizinische oder familiäre Gründe sowie bei Besorgungen für den täglichen Bedarf – nicht aber für sportliche oder touristische Zwecke.

Bei Aufenthalten bis 72 Stunden

Die Ausnahmen für Besuche von Verwandten 1. Grades, Ehegatten oder Lebensgefährten bis zu 72 Stunden gelten nun sowohl für Reisen nach Bayern als auch von Bayern in ein Risikogebiet.

Alle Bestimmungen und Ausnahmen von der Quarantänepflicht sind der aktuellen Einreisequarantäneverordnung unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/True> zu entnehmen.

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn